

**Investitionsförderung nach dem AGSG
von teil- und vollstationären Einrichtungen
und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Jährlicher Bericht, Vollzug von August 2015 mit Juli 2016
Projekte für Folgejahre

Tag-, Nacht- und Kurzzeitpflege ausbauen

Antrag Nr. 14-20 / A 02120

von Herrn StR Marian Offman, Herrn StR Dr. Reinhold Babor,
Frau StRin Heike Kainz, Frau StRin Ulrike Grimm,
Herrn StR Max Straßer, Herrn StR Johann Stadler,
vom 12.05.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06859

4 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 10.11.2016 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 11.11.2010¹ wurde die Fortsetzung der Förderung von Investitionen für teil- und vollstationäre Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege beschlossen. Das Sozialreferat wurde dabei beauftragt, jährlich über die Umsetzung der Projekte sowie über neu beantragte Projekte zu berichten.

Gemäß Pflegeversicherungsgesetz (§ 8 SGB XI) wirken die Länder, Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie tragen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei. Über das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) können Einrichtungen der Altenpflege nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel gefördert werden (Artikel 74 AGSG).

1 Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05240

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und der städtischen Richtlinien

- zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tages- und Nachtpflege)
- zur Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege

wurden seit 1998 durch die Landeshauptstadt München bis Juli 2016 in insgesamt 43 Pflegeeinrichtungen Modernisierungen, Um- und Neubauten mit einer Gesamtsumme von 56.207.931,80 Euro mit Bescheid bewilligt und gebunden.

Unverändert führt die Landeshauptstadt München (LHM) die Investitionsförderung von Pflegeeinrichtungen auch nach dem Ausstieg des Freistaats Bayern im Jahr 2004 fort. So kann sie auf die architektonischen Rahmenbedingungen Einfluss nehmen. Zeitgemäße Räumlichkeiten wirken sich positiv auf die Lebensbedingungen der pflegebedürftigen Menschen und zugleich auf die Arbeitsbedingungen der beruflich Pflegenden aus. Das Sozialreferat gibt beispielsweise über die Anforderungsprofile zur öffentlichen Ausschreibung von städtischen Grundstücken für den Pflegeheimbau seit dem Jahr 2004 einen Einzelzimmeranteil von 80 % und moderne Versorgungskonzepte vor. Mit Beschluss vom 07.07.2016² hat der Sozialausschuss bekräftigt, an entsprechenden Flächensicherungen festzuhalten, um auch in Zukunft über ausreichende vollstationäre Pflegeplätze in München zu verfügen.

Im **Jahr 2017** wird dem Sozialausschuss gemäß Auftrag aus dem Beschluss vom 05.12.2013³ über die Bedarfslage, Entwicklungen und Prognosen insgesamt berichtet und das weitere Vorgehen zur Investitionsförderung ab dem Jahr 2018 zur Entscheidung vorgelegt.

1. Umsetzung der baulichen Vorgaben der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG)

Die Umsetzung der baulichen Vorgaben der AVPfleWoqG wird sich auf die pflegerische Infrastruktur in München auswirken⁴. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Reduzierung der Zahl an vollstationären Pflegeplätzen bei Bauten kommt, die bei In-Kraft-Treten der Verordnung im Jahr 2011 bereits in Betrieb waren (sog. Bestandsbauten). Zumindest sind aber bei vielen dieser Bestandsbauten Umbaumarbeiten vorhanden. Auf die aktuellen Auswirkungen der AVPfleWoqG und deren Auslegung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP, Schreiben vom 28.12.2015) wurde in der Beschlussvorlage „Neue Standards für Pflegeheime und deren Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in München“ vom 07.07.2016⁵ bereits näher eingegangen. Auch die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege geht in der o.g. Beschlussvorlage

2 Beschluss des Sozialausschusses vom 07.07.2016, Seite 8-9 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06113)

3 Beschluss des Sozialausschusses vom 05.12.2013 (VV 18.12.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13261)

4 Siehe Nr. 3

5 Siehe Nr. 2

von einem hohen Anpassungsbedarf aus.

Die Münchner Pflegekonferenz hat sich in diesem Zusammenhang mit einem Schreiben vom 30.06.2016 an Frau Staatsministerin Melanie Huml gewandt. Sie setzt sich hierbei für eine weniger strenge Umsetzung der AVPfleWoqG ein.

Aufgrund der erforderlichen Umbaubedarfe hat die LHM die jährliche Fördersumme seit dem Jahr 2014 auf 5 Mio. Euro erhöht. Ziel ist, hier zumindest teilweise die Kostenerhöhungen, die auf die Bewohnerinnen und Bewohner in den Investitionskosten der Pflegesätze umgelegt werden, abzufedern.

Die bereits seit 2013 beantragten Investitionsförderungen für die Bestandsbauten können bislang noch nicht endgültig eingepreist werden, da die entsprechenden Vorarbeiten und Abstimmungen bei den Trägern der vollstationären Pflegeeinrichtungen noch nicht abgeschlossen sind.

Eine Nachfrage bei den Trägern der vollstationären Pflegeeinrichtungen dazu im Mai/Juni 2016 ergab, dass die Planungen zur Umsetzung der AVPfleWoqG fortschreiten und in vielen Fällen mit dem mit dem Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I, Fachstelle „Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung und Aufsicht“ noch abzustimmen sind.

Seit dem 29.04.2016 gibt es eine Klarstellung zum Thema Umsetzung des Einzelwohnplatzanteils. Hier ist - laut einer mit dem StMGP abgestimmten - E-Mail der Regierung von Oberbayern an die FQA/Heimaufsichten - der Einzelwohnplatzanteil von 75 % für alle Einrichtungen (Neu- und Bestand) zugrunde zu legen, wobei ein Zimmer als ein Wohnplatz gilt.

2. Tag-, Nacht- und Kurzzeitpflege ausbauen

Das Sozialreferat wurde mit dem Antrag „Tag-, Nacht und Kurzzeitpflege ausbauen“ (Antrag Nr. 14-20 / A 02120) von Herrn Stadtrat Marian Offmann, Herrn Stadtrat Dr. Reinhold Babor, Frau Stadträtin Heike Kainz, Frau Stadträtin Ulrike Grimm, Herrn Stadtrat Max Straßer und Herrn Stadtrat Johann Stadler vom 12.05.2016 gebeten darzustellen, welche Möglichkeiten die Landeshauptstadt München hat, die Angebote der Tag,- Nacht- und Kuzzeitpflege weiter auszubauen und zu fördern. Der Fristverlängerung bis Herbst 2016 wurde seitens der CSU-Stadtratsfraktion zugestimmt.

2.1 Aktueller Stand

Kurzzeitpflege sowie Tages- und Nachtpflege sind wichtige, komplementäre und professionelle Angebote für Pflegebedürftige, die in der häuslichen Umgebung leben. Sie ergänzen und entlasten das häusliche Versorgungsarrangement, das vielfach durch pflegende Angehörige übernommen wird. Nach wie vor werden etwa 70 % der Pflegebedürftigen zu Hause versorgt, was die Bedeutung dieser Angebote

unterstreicht.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind weiterhin schwierig, um das professionelle Angebot wirtschaftlich zu erbringen. Obwohl die Leistungen der Pflegeversicherung im Pflegestärkungsgesetz erhöht wurden, reichen sie für die Betroffenen nach wie vor nicht aus, um diese Versorgungsform stärker in Anspruch zu nehmen. Zusätzliche weitere teilstationäre Einrichtungen sind deshalb nicht entstanden bzw. entstehen aktuell nicht.

Derzeit gibt es in München 13 Tagespflegeeinrichtungen mit 200 solitären⁶ Tagespflegeplätzen und daneben in neun vollstationären Pflegeeinrichtungen 53 eingestreute Tagespflegeplätze⁷.

Mit der Vergabe des Grundstückes am Ackermannbogen⁸ wurden Investor (Hanseatischen Gesellschaft für Seniorenheime mbH & Co.KG) und Betreiber (DOMICIL Senioren-Residenzen Hamburg SE) verpflichtet, 15 Tagespflegeplätze sowie zwei Nachtpflegeplätze zu schaffen. Die Eröffnung der Einrichtung ist für Ende 2016 vorgesehen.

Daneben gibt es in München noch keine weiteren Nachtpflegeangebote mit einem Versorgungsvertrag nach SGB XI⁹, sondern nur Angebote für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler. Der Abschluss eines Versorgungsvertrages, gerade bei kleinteiligen Angeboten mit zwei bis drei Pflegeplätzen, ist sehr langwierig und gestaltet sich schwierig. Dies gilt auch besonders wenn diese Nachtpflegeplätze im räumlichen Zusammenschluss mit Tagespflegeeinrichtungen entstehen. Das Sozialreferat schlägt vor, die Trägerinnen und Träger von zukünftigen Nachtpflegeangeboten zu unterstützen und hierzu ein Schreiben an das StMPG und den Bayerischen Städtetag zu richten. Darin soll die Problematik dargestellt sowie eine Verbesserung der Vertragsabschlüsse gefordert werden.

2.2 Investitionsförderung

Die Landeshauptstadt München hat die Möglichkeit, die Schaffung von Plätzen im Rahmen der Förderung betriebsnotwendiger Investitionskosten gemäß Pflegeversicherungsgesetz (§ 8 SGB XI) zu unterstützen.

Daher wurden bereits mit Beschluss vom 13.06.2013¹⁰ eigene Richtlinien für die Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tages- und Nachtpflege) geschaffen. Der Stadtrat hat dazu jährlich 100.000 Euro bis zum Jahr 2020 zur Verfügung gestellt.

6 Solitärer Pflegeplatz = fester eigener Pflegeplatz, der nur für ein Angebot (z.B. Tagespflege) verwendet wird, im Gegensatz zu eingestreuten Pflegeplätzen, die nach Bedarf als Tagespflegeplatz angeboten werden.

7 BV Bedarfsermittlung zur pflegerischen Versorgung in der Landeshauptstadt München und Sechster Marktbericht Pflege des Sozialreferates vom 13.10.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06871

8 BV Bauträgerempfehlung zur Grundstücksvergabe am Ackermannbogen, Flst. 472/522 Schwabing, Baugebiet Ackermannbogen (WA3) vom 16.05.2012, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 08961

9 Siehe Nr. 7

10 Beschluss des Sozialausschusses vom 13.06.2013 (VV 24.07.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08 - 14 / V 11883)

Die Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen wird bereits von Beginn an über die Richtlinien zur Investitionsförderung unterstützt. Kurzzeitpflegeplätze werden inzwischen deutschlandweit fast nur noch als eingestreute und nicht als solitäre Pflegeplätze angeboten. In München gibt es in fast allen vollstationären Pflegeeinrichtungen eingestreute Kurzzeitpflegeplätze (in 54 von 57 Pflegeeinrichtungen). Nur in zwei Einrichtungen in München gibt es 29 solitäre Kurzzeitpflegeplätze¹¹.

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege erhalten Festbeträge für die Schaffung von neuen Pflegeplätzen, für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung oder für Miet- und Pacht aufwendungen (je Pflegeplatz: Tagespflege bis zu 18.410 Euro, Nachtpflege bis zu 20.450 Euro und Kurzzeitpflege bis zu 26.590 Euro). Die Förderung beträgt jedoch höchstens 40 % der **tatsächlich entstandenen förderfähigen** Aufwendungen.

Die Bewilligung der Fördermittel für Investitionen erfolgt nach der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) mit der Maßgabe, dass die geförderten Pflegeplätze mindestens 30 Jahre entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden. Diese gesetzliche Vorgabe ist einzuhalten und führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten. Teilstationäre Pflegeeinrichtungen entstehen öfter in Mietobjekten und die Mietverträge haben in der Regel kürzere Laufzeiten (z.B. 10 Jahre). Wird die teilstationäre Pflegeeinrichtung kürzer als 30 Jahre betrieben, sind Fördermittel zurückzuerstatten. Deshalb wurden die Förderrichtlinien für teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Jahr 2013 überarbeitet, so dass bereits nach 10 Jahren 90 % der Fördersumme abgegolten sind. Die restlichen 10 % der Fördersumme bleiben für die restliche Dauer der Zweckbindung offen¹².

Das Sozialreferat schlägt vor, sich mit einem Schreiben an das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) für eine Änderung der AVSG hinsichtlich der Dauer der Zweckbindung (10 Jahre statt 30 Jahre) einzusetzen. Ziel ist, mehr Tagespflegen zu schaffen und zu fördern, insbesondere auch solche mit Mietverträgen mit kürzer Laufzeit als die bisherige Zweckbindung umfasst.

Einen Überblick über die Förderungen geben Ziffer 4 und die Anlage 3.

2.3 Flächenreservierungen

Neben der Investitionsförderung schlägt das Sozialreferat vor, in Gespräche mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie den städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG und GEWOFAG einzutreten, um evtl. Reservierungen von Flächen bei deren Bauvorhaben der o.g. Gesellschaften für teilstationäre Pflegeeinrichtungen zu ermöglichen. Dies soll analog zur Anmeldung

¹¹ Siehe Nr. 7
¹² Siehe Nr. 10

von ambulant betreuten Wohngemeinschaften bei Bauvorhaben städtischer Wohnungsbaugesellschaften erfolgen.

2.4 Fazit

Die LHM unternimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits entsprechende Maßnahmen, um ergänzende Pflegeangebote zur häuslichen Versorgung auf dem Pflegemarkt zu schaffen. Hier sind nicht zuletzt aufgrund der hohen Immobilienpreise die Möglichkeiten begrenzt. Es soll zusätzlich über Verhandlungen mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften versucht werden, bei deren künftigen Wohnungsbauprojekten in geeigneten Stadtlagen eine Integrierung von Räumlichkeiten für teilstationäre Pflegeangebote in angemessener Größenordnung zu vereinbaren.

Mit einem Schreiben an das StMGP und den Bayerischen Städtetag unterstützt das Sozialreferat die Anbieter von Nachtpflege, um eine Verbesserung bei den Abschlüssen von Versorgungsverträgen nach SGB XI und eine Anpassung der Zweckbindungsfrist für die Investitionsförderung zu erreichen.

3. Investitionsförderungen

Das Sozialreferat fragt jährlich bei den Trägern geförderter Pflegeeinrichtungen ab, ob die geförderten Pflegeplätze noch bestehen (Zweckbindung für 30 Jahre). Gegebenenfalls werden bei einer Platzzahlreduzierung Fördermittel anteilig zurückgefordert.

Die Mittelverwendung der Jahre 2015 und 2016 für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege stellt sich wie folgt dar:

3.1 Förderhöhe

Seit dem Jahr 2013 können teilstationäre Projekte sowie ab dem Jahr 2014 vollstationäre Projekte (bzw. Projekte der Kurzzeitpflege) gefördert werden, die seit 01.04.2010 beantragt wurden.

Die zunächst aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorgegebene Mittelbindung¹³ bis einschließlich 2017 wurde im Jahr 2013¹⁴ erweitert, die Haushaltsmittel wurden dazu aufgestockt.

Für alle Projekte sind die möglichen Fördersummen nach wie vor jeweils um rund 30 % zu kürzen, da die Finanzmittel trotz der Erhöhung nicht für eine vollständige Förderung ausreichen. Es besteht gemäß Stadtratsbeschluss¹⁵ die Verpflichtung, die Förderung bis zum Jahr 2017 nicht zu beenden, d.h. die beschlossenen Projekte abzufinanzieren.

¹³ siehe Nr. 1

¹⁴ siehe Nr. 2 und 3

¹⁵ siehe Nr. 1 und 4

Für die Förderung sind jährlich folgende Mittel im städtischen Haushalt (Mehrjahresinvestitionsprogramm, MIP) bereitgestellt:

- für teilstationäre Pflegeeinrichtungen 100.000 Euro und
- für vollstationäre Pflegeeinrichtungen/Einrichtungen der Kurzzeitpflege 5 Mio. Euro.

3.2 Auszahlungen 2015/2016 und geplante Auszahlungen 2016/2017

Die Auszahlungen erfolgen gemäß des jeweiligen Baufortschritts bis zur Fertigstellung, die einen entsprechenden Zeitbedarf hat. Lange Genehmigungsverfahren, notwendige Nachplanungen und der aktuelle Bauboom verzögern den Beginn mancher Projekte zusätzlich. Differenzen zwischen der ursprünglich beantragten, dann bewilligten Fördersumme und den letztendlich erfolgten Auszahlungen ergeben sich beispielsweise durch Änderungen in den Planungen oder niedrigere realisierte Platzzahlen.

Für die Projekte in Anlage 1 erfolgten in 2015/2016 Auszahlungen, einige Maßnahmen sind inzwischen abgeschlossen. So wurde in den Jahren 2015 und 2016 (Stand Juli) bisher eine Gesamtsumme von 2.192.074,69 Euro (siehe Anlage 1) ausgegeben. Im Jahr 2015 ist aufgrund einer Rückforderung eine Teilrückzahlung der Fördermittel in Höhe 1.599.425,10 Euro erfolgt.

Für die in Anlage 2 genannten Projekte werden 2016/2017 voraussichtlich Zahlungen in Höhe von insgesamt 6.794.371,30 Euro geleistet.

Davon entfallen auf die Finanzposition:

4701.988.3780.4 insgesamt	6.696.383,50 €
4701.988.3782.0 insgesamt	97.988,00 €.

Die genauen Einzelpositionen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die im MIP vorgesehenen Haushaltsmittel sind für beiden Finanzpositionen ausreichend, da die Jahresraten angepasst und die Restmittel entsprechend eingeplant wurden.

4. Bericht über den aktuellen Stand der Projekte von 2011 bis März 2016

Der Bericht über die Projekte erfolgt nicht mehr wie bisher in der Beschlussvorlage selbst, sondern ist als Anlage 3 beigelegt. In dieser werden die Projekte einzeln mit dem aktuellen Stand, dem Förderbetrag und den ggfs. erfolgten Auszahlungen dargestellt. In der Reihenfolge werden zunächst die vollstationären Projekte (einschließlich Planungen für städtische und private Grundstücke) und dann die teilstationären Projekte dargestellt. Zur Umsetzung der baulichen Vorgaben aus der AVPfleWoqG wird auf Ziffer 1 verwiesen.

Neu hinzugekommen ist im Jahr 2016 ein Förderantrag für das Projekt der MÜNCHENSTIFT GmbH. Diese plant im Haus St. Josef eine Tagespflegeeinrichtung mit 20 Pflegeplätzen (siehe Anlage 3).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Die Stadtkämmerei nimmt wie folgt Stellung:

„Die Stadtkämmerei hat von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen und stimmt dieser vorbehaltlich der Einarbeitung der folgenden Änderungen zu:

Vortragsziffer 3.2

Die Stadtkämmerei fordert, dass in der Beschlussvorlage die erforderlichen Auszahlungen bzw. Mittelbindungen für 2016 und 2017 differenziert nach der jeweiligen Finanzposition (4701.988.3780.4 und 4701.988.3782.0) darzustellen sind.

In diesem Zusammenhang weist die Stadtkämmerei darauf hin, dass im Jahr 2016 bei der Finanzposition 4701.988.3780.4 bislang nur ein Mittelabfluss von 83.200 € bei einem Haushaltsansatz von 6.500.000 € und bei der Finanzposition 4701.988.3782.0 noch gar kein Mittelabfluss bei einem Haushaltsansatz von 100.000 € erfolgt ist. Für das Haushaltsjahr 2017 wurden Haushaltsansätze in Höhe von 8.469.000 € für die Finanzposition 4701.988.3780.4 und in Höhe von 100.000 € für die Finanzposition 4701.988.3782.0 angemeldet. In der Beschlussvorlage wird von voraussichtlichen Auszahlungen in Höhe von insgesamt 6.794.371,30 € im Zeitraum 2016/2017 ausgegangen.

Aus Sicht der Stadtkämmerei sind die Haushaltsansätze 2017 unter der Berücksichtigung der zu erwartenden Haushaltsausgabereise 2016 zu hoch geplant. Die Stadtkämmerei fordert daher das Sozialreferat dazu auf, in der Beschlussvorlage die Notwendigkeit hinsichtlich der Höhe schlüssig zu begründen oder zum Schlussabgleich 2017 die Haushaltsansätze für die Finanzpositionen 4701.988.3780.4 und 4701.988.3782.0 in Anpassung an die voraussichtliche Zahlungswirksamkeit zu reduzieren.

Antragsziffer 3

Bitte noch einarbeiten, für wen die Verpflichtung besteht.“

Das Sozialreferat erwidert hierzu Folgendes:

Die Finanzpositionen 4701.988.3780.4 und 4701.988.3782.0 wurden unter Ziffer 3.2 und in der Anlage 2 entsprechend aufgeschlüsselt. Ebenso wurde die Antragsziffer 3

entsprechend angepasst.

Zu den Haushaltsansätzen haben sich weder der grundsätzliche Sachverhalt noch die fachlichen Voraussetzungen für die Investitionsförderung geändert. Mittel, die in diesem Jahr nicht ausgereicht werden, müssen in den Folgejahren wieder eingeplant werden. Insgesamt sind aktuell 25 Projekte im Rahmen der Investitionsförderung seit dem Jahr 2010 beantragt (siehe Anlage 3, Ziffern 1.2 1.4 und 2.2) und vom Sozialausschuss mit den Beschlüssen¹⁶ vom 11.11.2010, 10.11.2011, 08.11.2012, 05.12.2013, 04.12.2014 und 03.12.2015 genehmigt worden. In diesem Jahr kommt ein Projekt hinzu (siehe Ziffer 4). Für diese Projekte hat der Sozialausschuss gleichzeitig beschlossen, dass eine Verpflichtung besteht, die Finanzierung auch nach 2017 bzw. 2020 sicherzustellen. Die Haushaltsmittel aus diesem und den Vorjahren werden benötigt und sind (als Restmittel) wieder entsprechend einzuplanen.

Es lässt sich nicht genau vorhersagen, wie der Mittelabfluss im Jahr 2016 und im folgenden Jahr 2017 erfolgt. Dies liegt zum einen an dem umfangreichen Bauplanungs- und Genehmigungsverfahren für die Pflegeeinrichtungen (Baugenehmigung, Brandschutz, Gartenplanung mit Baumbeständen). Zum anderen sind aktuell aufgrund des Baubooms die Baufirmen in München und Bayern ausgelastet und die Umsetzung verzögert sich.

Weitere Verzögerungen ergeben sich durch die baulichen Vorgaben in der AVPfleWoqG, die für Bestandsbauten eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorsieht. Die Übergangsfrist lief vom Jahr 2011 bis 01.09.2016. In dieser Zeit mussten für alle Bestandsbauten die möglichen baulichen Veränderungsbedarfe von den Trägern festgestellt werden und diese bewertet werden („Lohnt sich ein Umbau oder ist ein Neubau erforderlich?“). Dann erfolgt die Abstimmung mit der zuständigen Behörde zur Umsetzung der baulichen Vorgaben. Während der o.g. Übergangsfrist musste mit dem zuständigen StMGP die Umsetzung der AVPfleWoqG geklärt werden, z.B. hinsichtlich Einzelwohnplatzanteils (siehe Ziffer 1). Bei den Trägern der stationären Pflegeeinrichtungen fragt das Sozialreferat regelmäßig nach dem aktuellen Stand der Planungen und passt daraufhin die Raten im MIP an. Bei den in Anlage 2 angegebenen Projekten ist davon auszugehen, dass Auszahlungen in 2016 bzw. 2017 erfolgen. Weitere Projekte können in 2017 hinzukommen, wenn die Planungen abgeschlossen werden und alle behördlichen Genehmigungen vorliegen. Die Entwicklungen werden bei Abfragen durch die Stadtkämmerei durch das Sozialreferat aktuell eingeschätzt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, dem Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK, dem Büro des Behindertenbeauftragten, dem Behindertenbeirat, der Frauengleichstellungsstelle, der Stadtkämmerei, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Kreisverwaltungsreferat,

16 Sitzungsvorlagen Nrn. 08-14 / V 05240, 08-14 / V 07776, 08-14 / V 10308, 08-14 / V 13220, 14-20 / V 01612, 14-20 / V 04362

der Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege, dem Seniorenbeirat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die unter Ziffer 4 im Vortrag und in Anlage 3 benannten Projekte werden mit den Aktualisierungen zur Kenntnis genommen und entsprechend weiter verfolgt bzw. aus der Förderung genommen.
2. Die geplante Tagespflegeeinrichtung im Haus St. Josef der MÜNCHENSTIFT GmbH wird für die Fortführung der Förderung für teilstationäre Projekte anerkannt. Die mögliche Förderung kann nach Maßgabe der im städtischen Haushalt verfügbaren Mittel (Finanzierungsvorbehalt) mit einer Kürzung von 30 % erfolgen.
3. Es besteht eine Verpflichtung für das Sozialreferat, die Investitionsförderung für vollstationäre Einrichtungen im Zeitraum bis 2017 und für teilstationäre Einrichtungen im Zeitraum bis 2020 nicht zu beenden, d.h. beschlossene Projekte abzufinanzieren.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, jeweils ein Schreiben an das StMGP und den Bayerischen Städtetag zu fertigen, mit dem eine Verbesserung zum Abschluss von Versorgungsverträgen für die Nachtpflege nach SGB XI und eine Anpassung der Zweckbindungsfrist für die Investitionsförderung erreicht werden soll.
5. Das Sozialreferat wird beauftragt, mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie den beiden städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG und GEWOFAG in Gespräche einzutreten, um evtl. Flächenreservierungen für teilstationäre Pflegeangebote bei deren Bauvorhaben zu ermöglichen.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02120 vom 12.05.2016 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, S-III-MI/IK

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An den Behindertenbeauftragten

An den Behindertenbeirat

An den Seniorenbeirat

An die Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege

An das Sozialreferat, S-Z-F/H

An das Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

z.K.

Am

I.A.